

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 57 (1986)
Heft: 3

Artikel: Affektive Erziehung im Heim : handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz
Autor: Ludi, Niklaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Affektive Erziehung im Heim

Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz

Von Dr. Niklaus Ludi, Bern

Der Verein Bernischer Heimleiter führte am 3. März 1986 im Chleehus in Bern in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Fürsorgedirektion, dem Kantonalen Jugendamt und der Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» eine Weiterbildungstagung durch, die dem Thema «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz» gewidmet war. Dr. Niklaus Ludi, Bern, verfasste das Einführungsreferat, das er uns zum Abdruck zur Verfügung stellte. Er gibt darin einen Überblick über die Überlegungen, die bis jetzt in der Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» angestellt worden sind.

In der April-Ausgabe des Fachblattes werden Sie einen Bericht über diese Weiterbildungstagung lesen können.

Wer als Erzieher ein Kind mit zärtlichen Gesten tröstet, mit Jugendlichen sich balgt, ja ganz einfach mit Kindern und Jugendlichen in einer Lebensgruppe zusammenlebt, muss sich klar sein darüber, dass er/sie sich im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz bewegt. Was von dem allem, was er/sie im Bereich der affektiven Erziehung tut und lässt, orientiert sich am Kind, am Jugendlichen und dessen Bedürfnissen, was an seinem/ihrem eigenen? Solche und ähnliche Fragen muss sich jeder Mensch, der pädagogische Arbeit leistet, immer wieder stellen.

Nicht selten kommt es vor, dass ErzieherInnen und BetreuerInnen eingeklagt werden, sie hätten sich strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit zuschulden kommen lassen; manchmal zu recht, oft zu unrecht. Solche «Fälle» pflegen die Öffentlichkeit zuweilen – aus oft genug zwiespältigen und verwerflichen Motiven heraus – stark zu bewegen. Alle jene, die in Heimen und Anstalten täglich ihre Arbeit verrichten, bewegen sich im Bereich der affektiven Erziehung in einem Spannungsfeld, in einer Grauzone. Aus der Unsicherheit heraus, was verboten und was erlaubt ist, entstehen oft Ratlosigkeit, Mutlosigkeit und Resignation – eine letzten Endes ganz und gar unpädagogische Haltung.

Wir haben erfahren, dass einerseits die Justiz zuwenig die Anliegen der Pädagogik kennt, begreift und berücksichtigt – und dass andererseits die Pädagogik zuwenig die Aufgaben und Anliegen der Justiz kennt, begreift und berücksichtigt. Auf Initiative des Verbandes Bernischer Heimleiter hat sich eine *interdisziplinäre Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim»* gebildet, in der Pädagogen, Psychologen, Erziehungsberater, Mediziner und Juristen vertreten sind. Es ist das Anliegen der Arbeitsgruppe, das Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz auszuleuchten, die Grauzone, in der sich professionelle Erzieher/innen im Bereich der affektiven Erziehung bewegen, aufzuhellen. Sie möchte einen Beitrag leisten zum besseren Verständnis zwischen Justiz und Pädagogik und darüber hinaus versuchen, die ganze Problematik der affektiven Erziehung in sachlicher Art einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen. Schliesslich geht es ihr ganz pragmatisch auch darum, den pädagogischen PraktikerInnen Anregungen und Richtlinien zur Verfügung zu stellen, die ihre Sicherheit, sich im affektiven Erziehungsbereich zu bewegen, vergrössern sollen.

Im vorliegenden Bericht stellt die Arbeitsgruppe ihre bisherigen Arbeitsergebnisse im Sinne eines «Werkstattberichtes» einer weiteren Öffentlichkeit vor.

1.2 Pädagogische Aspekte

Erziehung wird im Heim und in der Familie notwendigerweise immer anspruchsvoller, immer weniger selbstverständlich. Das gilt insbesondere für den Bereich, in

1. Grundsätzliches

1.1 Der Ausgangspunkt

Kinder brauchen, um sich entwickeln zu können, Zuneigung, die sich auch und vor allem im Körperkontakt, in zärtlichen Gesten ausdrückt. Wer in liebloser Atmosphäre aufwuchs, wessen Verhalten unter anderem deshalb schliesslich eine Heimeinweisung nötig machte, braucht in der Folge affektive Zuwendung, damit er überhaupt lernen kann, Zutrauen zu sich selbst und zu anderen Menschen aufzubauen. Es kann demzufolge keine Erziehung geben – weder zu Hause, noch im Heim –, die den affektiven Bereich ausklammert. Und es kann keine Erziehung geben, die diesen Bereich bloss anspricht in Form generell-abstrakter Begriffe. Affektive Erziehung verlangt, will sie fruchtbar sein, Körperkontakt und Zärtlichkeit. Soviel zur Seite der *Pädagogik*.

Menschen sind vor ungerechtfertigten Übergriffen anderer zu schützen. Dem Menschen Schutz vor Missbrauch durch andere Menschen zu gewähren – das ist eine der vornehmsten Aufgaben der Justiz. Dies gilt in besonderem Masse für Kinder und Jugendliche, die in einem alters- und entwicklungsbedingten Abhängigkeitsverhältnis stehen; vor allem aber für alle, die in einem Heim von ihren Betreuer/innen und Erzieher/innen abhängig sind. Soviel zur Seite der *Justiz*.

Wie nirgends sonst steht erzieherisches Handeln in Heimen und Anstalten im Bereich der affektiven Erziehung im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen und Ansprüchen der Pädagogik und den schützenden Bestimmungen und Regeln der Justiz.

welchem das Kind mit elementaren und affektiven Tatbeständen und Situationen in sich und um sich vertraut gemacht werden sollte: Früher umfasste der Alltag einer jeden Familie unzählige Tätigkeiten, bot ein Reichtum an Erlebnismöglichkeiten. Das Kind hatte Gelegenheit, wesentliche Lebenszusammenhänge, die wesentlichen alltäglich notwendigen Tätigkeiten existentiell zu erleben, zu begreifen. Die Schule konnte sich im wesentlichen darauf beschränken, zu verbinden, auszuweiten, zu abstrahieren, zu verallgemeinern. Wir meinen mit diesen Erlebnismöglichkeiten unter anderem: Leben, Tod, Geburt, Sterben, Krankheit, Gesundung, Jahreszeiten, Fruchtfolgen, religiöse Riten und Feste, Wettereinflüsse, Nahrungsproduktion, Abhängigkeiten von Naturkräften, von Mitmenschen, Tieren usw.

Das Kind wuchs damals in seine eigene und in die es umgebende Welt hinein, indem es selbstverständlich, «absichtslos» all das miterleben konnte, was für die Bewältigung des Alltages erforderlich war. Und es hatte Gelegenheit, das meiste im wahrsten Sinne des Wortes sinnlich wahrzunehmen, zu be-greifen. Dieser familiäre Alltag verödete mehr und mehr und wurde eines grossen Teils seines vielfältigen Erlebnisreichtums entleert. Das Leben für das Kind wurde ärmer, anstelle von Wirklichkeiten traten und treten immer mehr Surrogate. Unseres Erachtens spielt das *Erleben*, das Be-greifen elementarer, alltagspraktischer und affektiver sowie kognitiver Tatbestände, die Grundlage für das optimale Heranwachsen des Kindes zum Jugendlichen, des Jugendlichen zum Erwachsenen, des Erwachsenen zum alten Menschen, der vom Leben lassen kann. Oder anders: Die Chance, erwachsen zu werden, verhält sich proportional zur Chance des Be-greifens elementarer Tatbestände menschlichen Lebens. Demzufolge müsste Schule heute in kompensatorischem Sinne Erlebnisse vermitteln, statt in luftleerem Raum, ohne erlebnismässige Grundlage, zu abstrahieren und zu verallgemeinern.

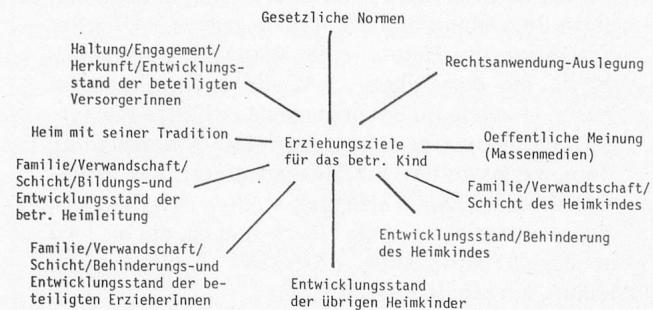
Mit der Notwendigkeit, dass Erziehung vermehrt gezielt geplant, absichtsvoll entworfen, arrangiert und methodisch-didaktisch angemessen vermittelt werden muss, muss Erziehung mehr und mehr gelernt werden, wird eben notwendigerweise professionalisiert. Und zwar im Heim wie in der Familie.

Das Heim hat die Aufgabe, dem Kind eine ihm gemäss Entwicklung zu ermöglichen, so dass es seine Kräfte entfalten, entwickeln und ausprobieren kann und ihm zu erlauben, sich seiner Möglichkeiten und Grenzen bewusst zu werden in der Auseinandersetzung mit eigenen, zwischenmenschlichen, organisatorischen und institutionellen Widerständen.

Die meisten Heimkinder haben eine problematische, oft stark defizitäre familiäre Erziehung genossen; sei dies nun bedingt durch die spezifische Behinderung des Kindes oder durch die besondere familiäre und/oder soziale Situation der betreffenden Familie. Das Heim hat hier korrigierend und kompensatorisch zu wirken. Dies gilt in ganz besonderem Masse für den elementaren und affektiven Bereich.

Nachfolgend grenzen wir unsere Überlegungen ausschliesslich ein auf den affektiven Bereich, speziell auf den Bereich der *psycho-sexuellen Entwicklung* des Kindes. Gerade in diesem Bereich fehlen heute mehr denn je allgemein anerkannte gesellschaftliche Wertvorstellungen und Nor-

men. Einerseits sind alte, intellektuell bestrittene Auffassungen, wonach Körperlichkeit, Gefühle und Sexualität dem Bereich des Verschwiegenen, oft gar Lasterhaften angehören, immer noch stark wirksam; andererseits drohen intellektuell, profil-neurotisch motivierte moderne Strömungen weit über das Ziel hinauszuschliessen. Wenn einzelne, wenn die meisten Familien in dem hier angesprochenen Bereich sich vor schier unlösbare Fragen gestellt sehen – wie viel mehr muss das Heim hier im Widerstreit verschiedenster Interessen, Meinungen und Auffassungen seinen Weg zu finden suchen. Wir unterscheiden verschiedene Einflüsse, die es zu berücksichtigen gilt, bei dem Versuch, zeitgemäss und kindgerechte Form affektiver Erziehung zu finden.



Eine *zeitgemäss und kindgerechte Form affektiver Erziehung* zu formulieren und zu praktizieren, die alle diese Einflüsse reflektiert und angemessen berücksichtigt, stellt extrem hohe Anforderungen an die professionellen ErzieherInnen. Beim Versuch, dennoch handlungsfähig zu bleiben, lassen sich in der Praxis oft drei verschiedene Verhaltensweisen, im Sinne von Abwehrstrategien feststellen.

1. Die ErzieherInnen halten sich an Wortlaut des Gesetzes, dessen Auslegung und die öffentliche Meinung. Ihnen kann so «nichts» zur Last gelegt werden, sie bleiben geschützt, obschon das Ziel, die optimale Entwicklung des ihnen anvertrauten Kindes, dabei vernachlässigt wird.
2. Die ErzieherInnen rücken das Interesse des Kindes und dessen Entwicklung in den Vordergrund (oder geben vor, dies zu tun) und riskieren Konflikte mit den Eltern des Kindes, den Versorgern, der öffentlichen Meinung, evtl. mit dem Gesetz. Dabei laufen sie Gefahr, sich in ideologischer Verblendung über eigene Grenzen allzu leicht hinwegzusetzen. Zudem stellt sich die Frage, ob auf diese Weise ein Kind tatsächlich zu seinem Recht kommen kann.
3. Die ErzieherInnen übersehen, schauen weg, lassen gewähren und wissen letztlich von nichts: Das Thema wird buchstäblich in der kindlichen Subkultur unter der Bettdecke abgehandelt und damit vollends tabuisiert. Im Heim werden die vielfältigen Aspekte der affektiven Erziehung nicht diskutiert und nicht angegangen.

Alle drei Verhaltensweisen scheinen uns problematisch. Anzustreben wäre unseres Erachtens ein Verhalten, das es akzeptiert, Spannungen auszuhalten:

Die ErzieherInnen kennen den Wortlaut des Gesetzes, seine Auslegung, die öffentliche Meinung, die Herkunft und den Entwicklungsstand des Kindes. Sie berücksichtigen ferner ihre eigene Persönlichkeit mit ihren Grenzen

27. und 28. Mai 1986

Arbeitsrechtliche Fragen im Heim

VSA-Kurs für Heimleiter und Vertreter der Trägerschaften (Kommissionsmitglieder)
Wiederholung eines Kurses vom Juni 1984

Das moderne Arbeitsrecht widerspiegelt einerseits die immer stärker durch rationalisierte Arbeitswelt und andererseits meist über Verbände ausgehandelte Interessenfixierungen der Parteien. Da jedoch gegenseitiger Umgang von Menschen in einem Kontext, der zumindest Aspekte menschlicher Gemeinschaft hat, nie ganz organisier-, plan- und regelbar sein kann und darf, erweist sich die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Heim als besonders risikobehaftet. Konflikte im Rahmen der Arbeitsverhältnisse im Heim sind also so gesehen nicht (nur?) Ausdruck eines vermeintlich oder wirklich hohen Neurotizismus der «Helfer», sondern sozusagen normal. Die Betrachtung und Lösung dieser latenten oder akuten, allgemeinen oder individuellen Konflikte unter dem überwiegenden Gesichtspunkt der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der Verbands- oder berufsständischen Interessen erweist sich für das einzelne Heim und das Hemwesen im Gesamten als gefährlich. Aus diesen Spannungsfeldern ergeben sich spezifische arbeitsrechtliche Probleme im Heim.

Die auf die Arbeitsverhältnisse in Heimen anwendbaren Normen sind je nach Standort, Heimtypus, Heimtäger und je nach in Frage stehender Berufskategorie meist unterschiedlich, was die Lage desjenigen, der sich orientieren will, außerordentlich erschwert. In diesem unübersichtlichen Normengetümpel kommt nur der einigermaßen zurecht, der über Grundbegriffe des Arbeitsrechts verfügt, die ihn dann zu den anwendbaren Normen hinführen. In der Praxis erweist es sich meist als schwieriger, in Erfahrung zu bringen, welche Normen auf eine gegebene Frage anzuwenden sind, als den Inhalt bestimmter Normen zu kennen.

Der Kurs will einerseits versuchen, die für die Heime wichtigsten Grundbegriffe des Arbeitsrechtes zu vermitteln und andererseits helfen, vermeidbare und unvermeidbare rechtliche Risiken auseinanderzuhalten. Da sich in der Praxis unter dem Gesichtspunkt einer menschlichen und wirksamen Führung des Heimes oft eine andere Lösung aufdrängt, als dies rein rechtliche Überlegungen nahelegen würden, wird dem Erfahrungsaustausch unter den Kursteilnehmern viel Raum gegeben. Der Kurs ist über weite Strecken in der Form von Rollenspielen gestaltet, damit Rechtliches möglichst anschaulich und erfahrbar wird.

Als Kursunterlagen sind mitzubringen:

VSA-Richtlinien zum Arbeitsverhältnis in Heimbetrieben und eine neuere Ausgabe des OR.

Kursdaten: Dienstag und Mittwoch, 27. und 28. Mai 1986, 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kursort: Paulus-Akademie Zürich, Carl-Spitteler-Strasse 38

Kurskosten: Fr. 220.- (inkl. Mittagessen, ohne Getränke)
9 Prozent Ermässigung für Teilnehmer(innen) aus VSA-Heimen
3 Prozent Ermässigung bei persönlicher VSA-Mitgliedschaft

Anmeldung: Bis spätestens 18. Mai 1986 an Kurssekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich (Tel. 01 252 47 07, nur vormittags).

Minimale Teilnehmerzahl 17, maximale Teilnehmerzahl 30. Die Kursplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen vergeben.

Anmeldetalon («Arbeitsrechtliche Fragen im Heim»)

Name, Vorname

Name u. Adresse,
PLZ, Ort des Heims

Unterschrift, Datum

VSA-Mitgliedschaft des Heims

Ja Nein

Persönliche Mitgliedschaft

Ja Nein

Einsenden an Kurssekretariat VSA, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

und Möglichkeiten, die eigene Herkunft und Lebenserfahrung und diejenige der MiterzieherInnen und HeimleiterInnen. Im Gespräch unter allen Beteiligten, ohne schamhafte Geheimhaltung, werden so Grundzüge einer affektiven Erziehung entworfen, die sowohl vom Kinde her als auch vom sozialen Umfeld her begründbar sind.

Dass ein solches Verhalten ein Mass an Reife und Bewusstheit verlangt, die nicht einfach vorausgesetzt werden können, versteht sich von selbst.

Wir sind der Meinung, dass der ganze Bereich der affektiven Erziehung im Interesse einer optimalen psychosexuellen Entwicklung des Kindes, ungeachtet aller Schwierigkeiten, zur Heimerziehung gehört, wenn diese dem Anspruch zu erziehen auch nur einigermassen gerecht werden will. Wir glauben zudem, dass sehr viele erzieherische Probleme Folgen einer defizitären affektiven Erziehung sind.

Im Rahmen der affektiven Erziehung kommen wir um das Thema der *Sexualität* nicht herum. Wir gehen davon aus, dass dabei folgende Haltung massgebend sein sollte:

- Sexualität ist ein wesentlicher Teil des Lebens und hat im Lebensalltag, in all ihren mannigfaltigen Ausdrucksformen, integriert zu sein.
- Auch Kinder haben affektive und sexuelle Bedürfnisse, wenn auch ihre Sexualität entwicklungspsychologisch bedingt andere Ausserungsformen hat als diejenige der Erwachsenen.
- Kinder haben ein Anrecht auf eine altersgerechte psycho-sexuelle Erziehung. Das heisst auch, dass Kinder für ihre optimale Entwicklung Körperkontakt, Zärtlichkeit, affektive Zuwendung nötig haben.
- Damit Kinder lernen können, wie im Erwachsenenleben Sexualität im weitesten Sinne im Alltag gelebt werden kann, ist es nötig, dass sie Erwachsene als Modelle auch in diesem Bereich erleben können.

Heimkinder haben häufig von ihrer Ursprungsfamilie her ein Manko an Körperzuwendung/Zärtlichkeit erfahren. In vielen Fällen kann man sagen, dass gerade dieser Mangel an kindgerechter, körpereigener Zuwendung zu einem Grundmisstrauen, zu Ungeborgenheit führt. Daraus ergeben sich sehr oft dann jene Störungen, die eine Heimeinweisung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wir meinen, dass die Heime in zweierlei Hinsicht dem Thema der affektiven Erziehung und der psycho-sexuellen Entwicklung vermehrt Aufmerksamkeit schenken sollten. Zum einen *intern*, im Sinne von Weiterbildung. Das stellt an alle Beteiligten insofern hohe Anforderungen, als über eigenes Aufwachsen, eigenes Erleben, eigene Grenzen, Möglichkeiten und Bedürfnisse im affektiven Bereich reflektiert und kommuniziert werden können muss. Zum andern *extern*, im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit. Damit meinen wir in erster Linie das Gespräch mit Eltern und VersorgerInnen, mit den Trägerschaften der Heime, den Schulen und Arbeitgebern, in zweiter Linie das Gespräch mit einer weiteren Öffentlichkeit. Nur so kann mit der Zeit das verständnisvolle Umfeld mitgestaltet werden, auf welches jede professionelle Erziehung in ganz besonderem Massen angewiesen ist.

1.3 Juristische Aspekte

Aufgabe der Justiz, so haben wir gesehen, ist es, Menschen vor ungerechtfertigten Übergriffen anderer zu schützen. Es liegt auf der Hand, dass gerade im intimen Bereich der affektiven Erziehung das von den ErzieherInnen abhängige Kind/Jugendliche leicht zu einem Objekt werden kann, in dem Sinne, dass die ErzieherInnen eigene, bewusste oder unbewusste Bedürfnisse mit Hilfe oder unter Missbrauch des Kindes zu befriedigen versuchen. Es ist deshalb nötig, dass die Justiz das Kind hier in ganz besonderem Massen schützt. Die entsprechenden Bestimmungen, gedacht für den Schutz des Kindes/Jugendlichen und des Erwachsenen im Abhängigkeitsverhältnis, sind im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) im Abschnitt über die «Strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit» enthalten. Das Strafgesetzbuch trägt als Datum das Jahr 1937 und ist die Frucht langjähriger Auseinandersetzungen. Erste Entwürfe stammen aus den Jahren 1893/94. Das macht deutlich, dass insbesondere für das uns hier interessierende Gebiet alte und zum Teil heute überholte sozialethische Auffassungen jene Bestimmungen prägen: So werden alle sexuellen Beziehungen, die sich außerhalb der Ehe abspielen, als Unzucht bezeichnet. Ferner ist jenen Auffassungen der Gedanke fern, dass Sexualität in ihren verschiedenen Ausdrucksformen unabdingbar zur menschlichen Entfaltung und Entwicklung beiträgt. Deshalb sind nach den dem Strafgesetzbuch zugrundeliegenden Auffassungen Kinder generell vor sexuellen Erlebnissen zu schützen, da solche ihre Entwicklung ernsthaft gefährden könnten. Körperkontakt und Zärtlichkeit in ihren mannigfaltigen Ausdrucksformen werden durch diese stark von viktorianischen Einflüssen geprägten Vorstellungen leicht zu sexuellen Handlungen erklärt.

Wie kaum in einem anderen Bereich haben sich die gesellschaftlichen Auffassungen zur Frage der Sexualität seit der Entstehung des Strafgesetzbuches geändert. Die rechtliche Norm und die gesellschaftliche Wirklichkeit und Praxis klaffen immer mehr auseinander. In der Erkenntnis der schädlichen Auswirkungen dieses Auseinanderklaffens hat der Bundesrat deshalb am 26. Juni 1985 dem eidgenössischen Parlament eine Botschaft über die *Änderung des Strafgesetzbuches betreffend die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit* vorgelegt. Dieser Revision liegen die heute vorherrschenden Erkenntnisse und Auffassungen über Sexualität und Sittlichkeit zugrunde. Entsprechend soll sexuelles Verhalten dann strafbar sein, wenn es «einen anderen Menschen schädigt oder wenn dieser nicht in der Lage ist, in verantwortlicher Weise dazu Stellung zu nehmen; ferner soll jedermann davor bewahrt werden, von sexuellen Handlungen anderer Personen oder Darstellung solcher Handlungen zu erfahren, wenn er es nicht wünscht» (Schultz, SJZ 78, 248).

Ob und wann allenfalls die Gesetzesrevision zustandekommt, ist noch völlig ungewiss. Deshalb ist davon auszugehen, dass die bestehenden Strafrechtsnormen noch längere Zeit zur Anwendung gelangen werden. Soviel zum Wortlaut des Gesetzes.

Jedes Gesetz bedarf einer Auslegung im Rahmen der Gerichtspraxis. Das heisst, dass ein und dieselbe gesetzliche Bestimmung im Laufe der Zeit unterschiedlich ausgelegt wird. Mit anderen Worten: Es ist möglich, dass die geltende Gerichtspraxis sich entsprechend dem Wandel gesellschaftlicher Anschauungen ändert, ohne dass sich

dieser Wandel in einer Neuformulierung der gesetzlichen Bestimmungen niederschlägt. Das ist denn auch für den uns hier interessierenden Bereich der Fall. Das Bundesgericht hat bereits 1970 wie folgt darauf hingewiesen:

«In Betracht zu ziehen ist auch die Tatsache, dass die zeitbedingten Anschauungen der Allgemeinheit über Moral und Sitte sich in der jüngsten Vergangenheit geändert haben. Abgesehen davon, dass Sexualität in ständig steigendem Masse in den Dienst der Werbung, Anregung und Unterhaltung einbezogen wird und sexuell betonte Darstellungen nicht mehr als ungewöhnlich empfunden werden, ist unverkennbar, dass auf dem Gebiet der Sexualmoral, wie Meinungsäusserungen von Moraltheologen, Pädagogen, Sexualforschern usw. zeigen, eine Neubesinnung im Gange ist, die sich darin auswirkt, dass geschlechtliche Vorgänge offen und frei erörtert werden und in Sexualfragen eine verschachlichte und natürliche Betrachtungsweise Platz gegriffen hat.»

Trotz dieses Bekenntnisses zu neueren Wertvorstellungen bleibt die Gerichtspraxis unberechenbar. Als unzüchtiges Verhalten wird nach wie vor jenes Verhalten angesehen, das das *Sittlichkeits- und Schamgefühl des Durchschnittsbürgers* verletzt. Das Sittlichkeitsgefühl des Durchschnittsbürgers ist vom Gericht in jedem Einzelfall neu zu definieren und lässt sich schwer voraussagen. Gehen also nach einer Bergtour zwei ErzieherInnen mit ihren Jugendlichen sich nackt in einem Bergbach abkühlen, so mag das Sittlichkeitsempfinden der Eltern eines Jugendlichen dadurch verletzt werden, während der gleiche Tatbestand das Sittlichkeitsempfinden der Eltern eines anderen Jugendlichen überhaupt nicht tangiert.

Eine weitere Unsicherheit ergibt sich ferner daraus, dass gerade beim Straftatbestand der unzüchtigen Handlung mit Kindern und Jugendlichen angesichts einer weitverbreiteten Toleranz solchem Verhalten gegenüber eine extrem hohe *Dunkelziffer* besteht. Die Strafverfolgungsbehörden müssen – da es sich bei den Delikten gegen die Sittlichkeit um Offizialdelikte handelt – ihre Ermittlungen in jenen seltenen Fällen aufnehmen, da ihnen von irgend einer Seite von strafbaren Handlungen berichtet wird. Deshalb sind es oft nur Gerüchte oder in böswilliger Absicht geäusserte Behauptungen, die ein Strafverfahren mit all seinen schädlichen Nebenwirkungen und Folgeerscheinungen auslösen, während dem eigentliches strafbares Verhalten meist ungehahdet bleibt.

Aus all dem können wir feststellen, dass gesetzliche Normen lange nicht in jedem Fall exakte Richtlinien zu geben vermögen, die den professionellen ErzieherInnen als Richtschnur für ihr Verhalten im Bereich der affektiven Erziehung dienen könnten. Dies macht die Arbeit in diesem Bereich doppelt schwer.

1.4 Zum Vorgehen der Arbeitsgruppe

Als Grundlage für unsere Arbeit diente uns eine Sammlung von praktischen Beispielen aus dem Bereich der affektiven Erziehung. Anhand einzelner konkreter Beispiele haben wir versucht, Kriterien herauszuschälen, die bei der Suche nach einem juristisch vertretbaren, kindgerechten und den Anforderungen der Pädagogik genügenden Handeln im Bereich der affektiven Erziehung berücksichtigt werden sollten (siehe 2.2). Ferner haben wir einige Bedingungen formuliert, im Sinne von «eisernen Regeln»: Je klarer diese

Regeln eingehalten werden, je besser diese Bedingungen erfüllt sind, um so wirkungsvoller kann im Bereich der affektiven Erziehung gehandelt werden (siehe 2.3). Schliesslich haben wir in übersichtlicher Form einzelne praktische Beispiele dargestellt, dazu pädagogische und juristische Erwägungen angestellt und unsere Schlussfolgerungen zu ziehen versucht (siehe 2.4). Die von uns gesammelten Beispiele haben wir den folgenden *Themenkreisen* zugeordnet:

- Zärtlichkeit: Streicheln, Trösten, Umarmen
- Körperpflege, Krankenpflege, Massage
- Gute-Nacht-Situation, Wecken
- Aufklärung
- Tanz, Spiel
- Nacktheit
- Verbale Äusserungen: Witze, Romane, «Heftli», Ausdrücke, Anspielungen
- Kleidung der ErzieherInnen
- Haltung der ErzieherInnen gegenüber Körperkontakten/Zärtlichkeiten unter Kindern/Jugendlichen
- Umgang zwischen den Geschlechtern: ErzieherInnen als Modelle für Kinder/Jugendliche

In einem ersten Schritt geht es uns darum, mit Fachleuten aus dem Gebiet der stationären Erziehung und Betreuung unsere Beispielsammlung zu erweitern, die Erwägungen und die Schlussfolgerungen zu diskutieren und zu ergänzen. Nach einer Überarbeitungsphase ging es in einem zweiten Schritt darum, zu formulieren, was mit einer zeitgemässen, praktischen affektiven Erziehung gemeint sein könnte. Schliesslich möchten wir mit den Trägerschaften der Heime, mit den Strafverfolgungsbehörden und einer weiteren Öffentlichkeit die Fragen und Probleme, die sich in der affektiven Erziehung stellen, diskutieren. Dies mit der Absicht, allseits um ein besseres Verständnis für die Bedeutung der affektiven Erziehung, gerade in Heimen und Anstalten, zu werben. Und – wer weiss – vielleicht könnte eine stärkere Berücksichtigung der affektiven Erziehung in vielen Familien dazu führen, dass immer mehr Kinder sich zu wahren Erwachsenen entwickeln können.

2. Erste Ergebnisse

2.1 Individuelle Lösungen

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, dass es generelle Lösungen, generelle Handlungsanweisungen im Bereich der affektiven Erziehung nicht geben kann. Es kann sich deshalb immer nur darum handeln, individuelle Lösungen, ein einem jeweiligen Zeitpunkt und einem jeweiligen Individuum und seiner Umgebung angepasstes Verhalten zu finden.

2.2 Relevante Kriterien

Handeln im Bereich der affektiven Erziehung hängt ab:

2.2.1 vom Kind und dessen

- Herkunft (Milieu)
- Geschlecht
- Alter
- Entwicklungsstand
- Störung/Behinderung
- Aufenthaltsdauer im Heim
- voraussichtlichem Aufenthaltsort nach dem Heimaustritt

25
Jahre
ans

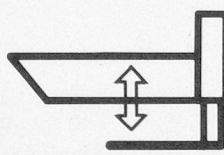
Das vollständige System für Hygiene und Rehabilitation

SIC

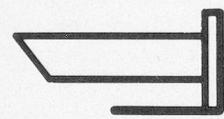
**Le système
complet
pour hygiène et
réhabilitation**

Baden Baigner

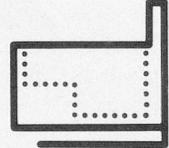
Hebewanne
Baignoire élévatrice



Pflegewanne
Baignoire de soins



Sitzwanne
Baignoire assise

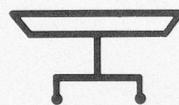


Säuglingspflege
Soins aux nouveaux-nés

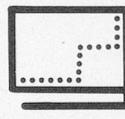


Duschen Doucher

Duschwagen
Chariot douche



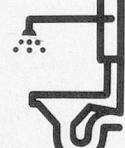
Duschkabine
Cabine douche



Duschpult
Tableau de commande douche

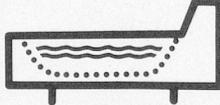


Kombipult
Tableau de commande

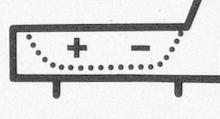


Therapie Thérapie

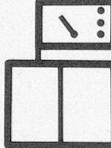
Hydrotherapie
Hydrothérapie



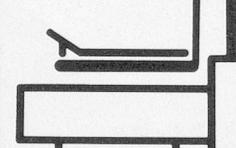
Elektrotherapie
Electrothérapie



Fangotherapie
Fango-thérapie



Bewegungsbad
Baignoire thérapeutique

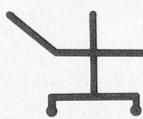


Überführung Transfert

Sitzlifter
Fauteuil élévateur



Liegelifter
Brancard élévateur



Gehtrainingslifter
Déambulateur



Sicherheitsgriffe
Poignées de sécurité



Die Bedürfnisse der Pflege sind vielfältig. Die beste Lösung ist öfters nur durch Kombination mehrerer System-Komponenten möglich. Unsere Erfahrung und ein komplettes system-integriertes Produktsortiment befähigt uns zu umfassender und objektiver Beratung. Stellen Sie uns auf die Probe – wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Les besoins en soins sont multiples. Fréquemment la solution optimale consiste en une coordination adéquate de plusieurs systèmes.

Notre expérience et notre gamme complète de produits nous permettent de vous conseiller objectivement et intégralement. Mettez-nous à l'épreuve, nous réjouissons d'être à votre service.

SIC

SIC AG
Wartenbergstrasse 15
4020 Basel
Telex 62640
Telefon 061/419784

2.22 von den ErzieherInnen und deren

- Herkunft (Milieu)
- Geschlecht
- Alter
- Entwicklungsstand
- Zivilstand
- Erziehungszielen
- bisheriger und voraussichtlicher Arbeitsdauer mit dem betreffenden Kind/Jugendlichen
- Grenzen und Möglichkeiten
- Reflexions- und Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft

2.23 von den gesetzlichen Bestimmungen und deren

- Wortlaut
- Anwendung und Auslegung

2.24 von der Institution und deren

- Tradition
- Möglichkeiten und Grenzen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Themen aus dem Bereich der affektiven Erziehung und der psycho-sexuellen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen periodisch und systematisch zu reflektieren und zu besprechen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Fragen und Erfahrungen aus dem Bereich der affektiven Erziehung mit der Trägerschaft, mit Eltern und mit dem weiteren sozialen Umfeld in aufklärendem Sinne zu besprechen

2.25 von den Eltern und deren

- Milieu
- Einflüssen auf das Kind/den Jugendlichen
- Ansprechbarkeit
- Verhältnis zur Institution und deren VertreterInnen

2.26 von den Versorgern und deren

- Milieu
- Einflüssen auf das Kind/den Jugendlichen
- Ansprechbarkeit

2.3 «Eiserne Regeln»

Wir haben versucht, Bedingungen zu formulieren, die idealerweise erfüllt sein müssten, damit Handeln im Bereich der affektiven Erziehung im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz tragbar und fruchtbar werden kann.

2.31 Aspekte der affektiven Erziehung und der psycho-sexuellen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen müssen im Heim periodisch zur Sprache kommen. Und zwar in einer Art, dass es allen Beteiligten möglich ist, sich über eigene Erfahrungen, Hemmungen, Ängste und Ideen zu äussern. Aus solchen Gesprächen wächst eine heimtypische Art, mit diesem Thema umzugehen. Eine Art, die auch jederzeit gegen aussen vertreten werden kann.

2.32 Die ganze Thematik wird der Heimkommission, der Trägerschaft des Heimes, im Sinne einer Rückversicherung, einer ständigen Kontrolle und einer Aufklärung dargelegt und mit ihr besprochen.

2.33 Das Thema muss den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern des Kindes/Jugendlichen gegenüber in geeigneter Form angesprochen werden. Die entsprechenden Massnahmen können jederzeit dargelegt und begründet werden.

2.34 Was die ErzieherInnen unter ihresgleichen nicht leisten können, das darf nicht von den Kindern/Jugendlichen gefordert werden; das dürfen sie nicht mit Kindern/Jugendlichen tun.

235 Was die ErzieherInnen im Bereich der affektiven Erziehung wollen und möchten und was sie tun, das müssen sie vor sich selbst, dem Team und der Heimleitung jederzeit verbal darlegen und einlässlich begründen können.

Es sind noch Plätze frei!

Aufbaukurse für Altersheimleitung 1986 und 1987

Nach den beiden ersten, erfolgreich abgeschlossenen Kursen führt die Arbeitsgemeinschaft Aufbaukurs für Alters- und Pflegeheimleitung in diesem und im nächsten Jahr wieder zwei derartige, auf der Grundlage der rollenden Planung beruhende Kurse durch. Entsprechende Beschlüsse hat der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, welcher der VSA, der SKAV, die VESKA und Pro Senectute Schweiz angehören, in der Sitzung vom 10. Dezember 1985 gefasst. Kurs Nr. 3 beginnt unter der Leitung von *C. D. Eck*, stv. Direktor des Instituts für Angewandte Psychologie (IAP), am 22. April 1986 im Nidelandbad Rüschlikon und dauert 24 Tage, verteilt auf anderthalb Jahre. Kurs Nr. 4 wird von *Dr. Marcel Sonderegger*, Luzern, geleitet, ist von gleicher Dauer und beginnt am 5. November 1986 im Franzikushaus Dulliken.

Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt. Aber sowohl im Kurs Nr. 3 Nidelandbad als auch insbesondere im Kurs Nr. 4 Dulliken sind noch Plätze frei.

Dass die beiden Kurse noch nicht voll ausgebucht sind, hängt vor allem mit der Tatsache zusammen, dass die gemeldeten Kursinteressenten die in der Ausschreibung deutlich genannten Aufnahmebedingungen – absolviertes Grundkurs oder vergleichbare Ausbildung oder langjährige Erfahrung in der Leitung eines Alters- und Pflegeheims – nicht allesamt voll erfüllen. Auf diese Aufnahmebedingungen legt die Arbeitsgemeinschaft aus naheliegenden Gründen jedoch grossen Wert. Die Aufnahmekommission hat mit der Prüfung der eingegangenen Anmeldungen begonnen. Alters- und Pflegeheimleiter(innen), die sich über die erfüllten Voraussetzungen ausweisen können, aber im vergangenen Jahr die Meldefrist verpasst haben, werden freundlich eingeladen, sich nachträglich möglichst rasch anzumelden.

Interessenten erhalten Programm, Anmeldeformular und weitere Auskünfte für

Kurs Nr. 3: Verein für Schweiz. Heimwesen (VSA),
Seegartenstr. 2, 8008 Zürich,
Tel. 01 252 49 48

Kurs Nr. 4: Schweiz. Kath. Anstaltenverband (SKAV),
Zähringerstr. 19, 6003 Luzern,
Tel. 041 22 64 65

Es versteht sich von selbst, dass bei der Prüfung der 1986 eingehenden Anmeldungen die Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt wird. Die klugen Heimleute werden, kein Zweifel, die Gelegenheit in der richtigen Weise wahrnehmen. Lesen Sie das Inserat auf Seite 148.